

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/11385 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf regelt das Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und der Bundesnotarordnung (BNotO) neu. Er nimmt Verweisungen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf. In der BRAO, dem EuRAG und der BNotO normiert er nur noch verfahrensrechtliche Besonderheiten, die sich aus den Berufsrechten ergeben. Diese werden für das Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren jeweils zusammengefasst und auf alle Verfahren erstreckt. Insbesondere die BRAO kann auf diese Weise gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden. In einem neuen Abschnitt der BRAO sollen darüber hinaus Regelungen über die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getroffen werden, die deren institutionelle und sachliche Unabhängigkeit von der Bundesrechtsanwaltskammer gewährleisten. Zugleich wird die BRAO um überholte Bestimmungen bereinigt und an das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) angepasst.

Von der Umstellung unberührt bleibt der Rechtsweg sowohl in Anwaltssachen als auch in Notarsachen. Nach wie vor sind der Anwaltsgerichtshof und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen und das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof in Notarsachen zuständig. Unverändert wird auch gerichtlicher Rechtsschutz durch zwei Tatsacheninstanzen eröffnet.

Der Gesetzentwurf enthält daneben Detailänderungen in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung, mit denen die Bestimmungen über den Vertretungszwang bei den Bundesgerichten zugunsten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen erweitert werden sollen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Regeln über die Vertretung in Kostensachen modifiziert werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Folgende Änderungsvorschläge sind besonders hervorzuheben:

- Die Ergänzung der BRAO in Artikel 1 Nr. 13 betrifft die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, § 32 Satz 2 BRAO-E und dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im anwaltlichen Berufsrecht.
- Die Änderung des § 106 BRAO-E in Artikel 1 Nr. 38 betrifft die Besetzung des Anwaltssenats beim Bundesgerichtshof. Hier soll der Präsident des Bundesgerichtshofs weiterhin „geborener“ Vorsitzender des Anwaltssenats sein.
- Bei der Änderung des § 191f BRAO-E in Artikel 1 Nr. 54 wird aufgenommen, dass der allein tätige Schlichter beziehungsweise im Kollegialorgan mindestens einer der Schlichter Volljurist sein muss.
- Die Ergänzung im Gebührenverzeichnis der BRAO (Artikel 1 Nr. 70) betrifft die Einführung eines Gebührentatbestands für das Verfahren über die Zulassung der Berufung im anwaltlichen Berufsrecht. Eine Parallelregelung für das notarielle Kostenrecht enthält Artikel 3 Nr. 24.
- Die Änderungen der BNotO in Artikel 3 Nr. 1 und 2 stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Die dort eingeführten Regelungen über das Verwaltungsverfahren bei der notariellen Fachprüfung beruhen noch auf der – derzeit noch geltenden – Anwendbarkeit des FGG und müssen auf das VwVfG- bzw. VwGO-System umgestellt werden. Dies gilt auch für die Änderungen in den Nummern 11, 20 und 24.
- Eine wesentliche Änderung im anwaltlichen Vergütungsrecht enthält Artikel 7 Abs. 4 Nr. 3. In einem neuen § 15a RVG soll eine Regelung zur so genannten Anrechnungsproblematik getroffen werden. Der bisher nicht im Gesetz definierte Begriff der Anrechnung soll legaldefiniert werden, um unerwünschte Auswirkungen der Anrechnung zum Nachteil des Auftraggebers zu vermeiden und den mit der Anrechnung verfolgten Gesetzeszweck, dass der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit nicht doppelt honoriert wird, zu wahren.
- In Artikel 8 sollen neben redaktionellen Änderungen der FGG-Reform die Fallpauschale des Verfahrensbeistands in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe p erhöht werden.
- In Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1 soll der bestehende Bestätigungsvorbehalt des Bundesrates für die Geschäftsordnungen der obersten Bundesgerichte aufgehoben werden. Damit soll einem Anliegen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsprochen werden. Der Bestätigungsvorbehalt, der seinen Grund in der vergleichsweise starken Stellung des Bundesrates vor dem Hintergrund der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 hatte, ist heute historisch überholt. Der Bundesrat und die Landesjustizverwaltungen haben der Aufhebung zugestimmt.
- § 15 der Grundbuchordnung (GBO) soll ein neuer Absatz 1 vorangestellt werden, der Auslegungszweifel bezüglich der Vertretungsberechtigung bei Grundbucheintragungen nach § 13 Abs. 2 FGG (künftig § 10 Abs. 2 FamFG) beseitigt.
- Schließlich soll in Artikel 9 Abs. 8 im Steuerberatungsgesetz die Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11385 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. April 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 16/11385 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefasst:
„2. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Die §§ 8 und 11 werden aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. nicht binnen drei Monaten, nachdem die Pflicht hierzu entstanden ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichtet;“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 9 ist die Anordnung in der Regel zu treffen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf
der Zulassung**

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 oder den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die Rechtsanwaltskammer dem Betroffenen auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr zu bestimmenden Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Gegen sie können die Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben. Der Betroffene ist auf diese Folgen bei der Fristsetzung hinzuweisen.“

6. § 16 wird aufgehoben.

7. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Erlöschen“ und die Wörter „die Rücknahme oder den Widerruf“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 27 Abs. 3 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer geordneten“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

10. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im überwiegenden Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und seines Wohnsitzes“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

11. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „benennen“ ein Komma und die Wörter „der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat“ eingefügt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Eintragung in die Verzeichnisse erfolgt, sobald die Urkunde über die Zulassung ausgehändigt ist.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Wortlaut werden nach dem Wort „Kanzleianschrift“ die Wörter „und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat“ eingefügt und die Wörter „Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung“ durch die Wörter „bestehende Berufs- und Vertretungsverbote“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist bei einem Berufs- oder Vertretungsverbot ein Vertreter bestellt, ist die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters einzutragen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erlöschen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder verstorben“ gestrichen.
13. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Verwaltungsverfahren**

§ 32
**Ergänzende Anwendung
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 33
Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind die Rechtsanwaltskammern zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf den Präsidenten des Bundesgerichtshofes zu übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeord-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Wortlaut werden nach dem Wort „Kanzleianschrift“ die Wörter „und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat“ **sowie nach dem Wort „Zweigstellen“ ein Komma und die Wörter „die Berufsbezeichnung“** eingefügt und die Wörter „Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung durch die Wörter „bestehende Berufs- und Vertretungsverbote“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - d) unverändert
13. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Verwaltungsverfahren**

§ 32
**Ergänzende Anwendung
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. **Die Verwaltungsverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.**

§ 33
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer,

1. deren Mitglied der Rechtsanwalt ist,
2. bei der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt ist oder
3. in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft besitzt oder beantragt.

Wird die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer beantragt (§ 27 Abs. 3), so entscheidet diese über den Antrag.

§ 34

Zustellung

Verwaltungsakte, durch die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet oder versagt wird oder erlischt oder durch die eine Befreiung oder Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, sind zuzustellen.

§ 35

Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren

Wird auf Ersuchen der Rechtsanwaltskammer für das Verwaltungsverfahren ein Vertreter bestellt, soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

§ 36

Ermittlung des Sachverhalts, personenbezogene Daten, Mitteilungspflichten

(1) Die Rechtsanwaltskammer kann zur Ermittlung des Sachverhalts in Zulassungssachen eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.

(2) Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Daten, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Entstehung oder das Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Befreiung oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich sind, der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle. Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und das Informationsinteresse der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle das Interesse des Betroffenen an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden; die Rechtsanwaltskammer darf die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr übermittelt worden sind.

(3) Ist ein Rechtsanwalt Mitglied einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes, darf die Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten über den Rechtsanwalt an die zuständige Berufskammer übermitteln, soweit die Kenntnis der Information aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Berufskammer im Zusammenhang mit der Zulassung zum Beruf oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an und endet seine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer anders als durch Tod, so teilt die Kammer dies der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer unverzüglich mit.“

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben. | 14. unverändert |
| 15. § 43c wird wie folgt geändert: | 15. unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört“, gestrichen. bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialrecht“ die Wörter „sowie für die Rechtsgebiete, die durch Satzung in einer Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bestimmt sind“ eingefügt. cc) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid“ gestrichen. | 16. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt. |
| 16. In § 49b Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „und beim Oberlandesgericht ausschließlich“ gestrichen. | 17. unverändert |
| 17. In § 51 Abs. 6 Satz 2 wird <i>der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:</i> | 18. § 51 Abs. 6 wird wie folgt geändert: |
| <p>„dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.“</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltskammer“ die Wörter „, bei Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof auch dem Bundesministerium der Justiz,“ eingefügt. b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 <p>„dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.“</p> |

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. § 53 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.	19. unverändert
19. § 54 wird aufgehoben.	20. unverändert
20. § 55 wird die folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ gestrichen. b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „erloschen“ das Komma und die Wörter „zurückgenommen oder widerrufen“ gestrichen.	21. unverändert
21. § 56 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) In Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt auf Verlangen vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen. Das Erscheinen soll angeordnet werden, wenn der Vorstand oder das beauftragte Vorstandsmitglied nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.“ b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	22. unverändert
22. In § 59b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b werden die Wörter „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Beratungs-, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe“ ersetzt.	23. unverändert
23. § 59g wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird aufgehoben. bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach den Wörtern „Dem Antrag“ die Wörter „auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt. b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die §§ 11 und 12 Abs. 1“ durch die Angabe „ist § 12 Abs. 1“ ersetzt. bb) Satz 2 wird aufgehoben.	24. unverändert
24. § 59h wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma und die Wörter „Rücknahme und Widerruf“ gestrichen. b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ eingefügt. c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung ist § 14 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“	25. unverändert
25. § 59i wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „und Zweigniederlassung“ gestrichen. b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Wird der Sitz der Gesellschaft verlegt, gilt § 27 Abs. 3 entsprechend.“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 59k Abs. 1 wird wie folgt gefasst: **27. unverändert**
„(1) Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ enthalten.“
27. In § 59m Abs. 2 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen und die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 und 2“ sowie die Angabe „und 163“ durch die Wörter „, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils und § 163“ ersetzt. **28. unverändert**
28. § 61 wird wie folgt geändert: **29. unverändert**
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesjustizverwaltung ordnet die Mitglieder den Kammern zu.“
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „und den Bezirk“ eingefügt.
29. § 73 wird wie folgt geändert: **30. unverändert**
a) In Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „vermitteln“ ein Semikolon und die Wörter „dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten“ eingefügt.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „und Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „, Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3“ ersetzt.
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.“
30. In § 74 Abs. 6 und § 74a Abs. 6 wird jeweils die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt. **31. unverändert**
31. In § 84 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „und Verwaltungsgebühren“ jeweils durch die Wörter „, Gebühren und Auslagen“ ersetzt. **32. unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
32. Der Dritte Abschnitt des Vierten Teils wird aufgehoben.	33. unverändert
33. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„Fünfter Teil Die Gerichte in Anwaltssachen und das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“.</p>	34. unverändert
34. § 94 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig 1. dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören, 2. bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder 3. einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören.“	35. unverändert
35. § 95 Abs. 1a wird wie folgt gefasst: „(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Anwaltsgerichtshof, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“	36. unverändert
36. § 103 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für das Ende des Amtes eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofs gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft mehr in einer der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte besteht, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.“ c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 95 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3“ ersetzt.	37. unverändert
37. In § 104 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet.“ angefügt.	38. unverändert
38. § 106 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.	39. § 106 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird *wie folgt gefasst*:
- „(2) Der Senat besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.“
39. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
40. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht.
- (2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
41. Dem Fünften Teil wird folgender Viertes Abschnitt angefügt:

b) **In Absatz 2 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.**

40. unverändert

41. unverändert

42. unverändert

„Vierter Abschnitt

Das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

§ 112a

Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit

(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

§ 112b

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Anwaltsgerichtshof, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist der Anwaltsgerichtshof zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Beklagte seinen Sitz, seine Kanzlei oder ansonsten seinen Wohnsitz hat.

§ 112c

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Der Anwaltsgerichtshof steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 112e bleibt unberührt.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

§ 112d

Klagegegner und Vertretung

(1) Die Klage ist gegen die Rechtsanwaltskammer oder Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Rechtsanwaltskammer wird die Rechtsanwaltskammer durch eines ihrer Mit-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gliedern vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.

§ 112e

Berufung

Gegen Endurteile einschließlich der Teilerurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Anwaltsgerichtshof oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass der Anwaltsgerichtshof an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

§ 112f

Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern mit Ausnahme der Satzungsversammlung können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.“

42. In § 115c Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt. 43. unverändert

43. In § 139 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16)“ durch die Wörter „erloschen ist (§ 13)“ ersetzt. 44. unverändert

44. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder zurückgenommen“ gestrichen. 45. unverändert

45. Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift unverzüglich der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer zu übersenden.“ 46. unverändert

46. In § 161 Abs. 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen. 47. unverändert

47. § 163 wird wie folgt geändert: 48. § 163 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sachliche Zuständigkeit“.

b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Von den Aufgaben, die nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz die

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Aufgaben, die dem Vorstand nach § 73 Abs. 1 Satz 1 zugewiesen sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- Aufgaben wahr, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen, die Kanzlei sowie die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers betreffen. Das Bundesministerium der Justiz ist die zuständige Stelle nach § 51 Abs. 7 dieses Gesetzes. Es nimmt auch die Aufgaben wahr, die der Landesjustizverwaltung zugewiesen sind. Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben obliegt der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.“**
- b) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „in Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen“ eingefügt. c) unverändert
48. § 170 wird wie folgt geändert: 49. unverändert
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
49. Dem § 172b wird folgender Satz angefügt: 50. unverändert
- „§ 14 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof widerrufen werden kann.“
50. § 173 wird wie folgt gefasst: 51. unverändert
- „§ 173
Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei
- (1) Das Bundesministerium der Justiz soll zum Vertreter einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Es kann auch einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55). Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, dass für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.
- (3) Für die Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann schon vorher eingefordert werden. § 192 Abs. 2 gilt entsprechend.“
51. Dem § 174 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: 52. unverändert
- „Für die Dauer der Zulassung bei dem Bundesgerichtshof ruht die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer.“
52. Die Überschrift vor § 191 und § 191 werden aufgehoben. 53. unverändert

Entwurf

53. Die Überschrift vor § 191a wird wie folgt gefasst:
„3. Die Satzungsversammlung“.
54. Nach § 191e wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Schlichtung**

§ 191f

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf *nicht* bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist *oder* in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war *oder wer* im Haupt- *oder* Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, *dürfen* höchstens die Hälfte seiner Mitglieder Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer *zum allein tätigen Schlichter bestellt werden könnte*. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation

Beschlüsse des 6. Ausschusses

54. unverändert
55. Nach § 191e wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Schlichtung**

§ 191f

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) unverändert

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf **nur** bestellt werden, wer **die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder** Rechtsanwalt ist **noch** in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war **und weder** im Haupt- **noch im** Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig **ist** oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, **muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen**; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder **dürfen** Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer **in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war**. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;
 4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;
 5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
 6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
 7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.“
55. Die Überschrift vor § 192 wird wie folgt gefasst: 56. unverändert

„Erster Abschnitt**Die Kosten in Verwaltungsverfahren der Rechtsanwaltskammern“.**

56. § 192 wird wie folgt gefasst: 57. unverändert

„§ 192**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die Rechtsanwaltskammer kann für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Bestellung eines Vertreters sowie für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach festen Sätzen und Auslagen erheben. Das Verwaltungskostengesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 89 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend gelten.“

57. Nach § 192 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt: 58. unverändert

„Zweiter Abschnitt**Die Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen****§ 193****Gerichtskosten**

In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 194

Streitwert

(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.“

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 58. Der bisherige Zweite Abschnitt des Zehnten Teils wird der Dritte Abschnitt. | 59. unverändert |
| 59. In § 197 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Erlöschten“ das Komma und die Wörter „Rücknahme oder Widerrufs“ gestrichen. | 60. unverändert |
| 60. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zehnten Teils wird aufgehoben. | 61. unverändert |
| 61. § 204 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. | 62. unverändert |
| 62. § 207 wird wie folgt geändert: | 63. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird aufgehoben. | |
| bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Aufnahme“ eingefügt. | |
| b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „12, 18, 27 und 29 bis 31, der Dritte, Vierte, Sechste“ durch die Wörter „12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste“ ersetzt. | |
| c) Absatz 3 wird aufgehoben. | |
| d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. | |
| 63. Die Überschrift vor § 208 wird gestrichen. | 64. unverändert |
| 64. § 208 wird wie folgt gefasst: | 65. unverändert |

„§ 208

**Landesrechtliche Beschränkungen
der Parteivertretung und Beistandschaft**

Ist durch Landesgesetz im Verfahren vor dem Schiedsmann oder vor anderen Güte- oder Sühnstellen der Ausschluss von Bevollmächtigten oder Beiständen vorgesehen, so kann er auch auf Rechtsanwälte erstreckt werden. Auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften können Rechtsanwälte nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

65. § 209 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „12, 27 und 29 bis 31, der Dritte, Vierte, Sechste“ durch die Wörter „12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

66. § 210 wird wie folgt gefasst:

„§ 210

Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern

Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] bestehende Rechtsanwaltskammern, die ihren Sitz nicht am Ort eines Oberlandesgerichts haben, bleiben bestehen.“

67. Die §§ 211 und 212 werden aufgehoben.

68. § 215 wird wie folgt gefasst:

„§ 215

Übergangsregelungen

(1) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] eingeleiteten Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Auf Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] eingeleitet wurden, sind die bis zu diesem Tag geltenden kostenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht.

(3) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen werden nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt.“

69. Der Zweite Abschnitt des Dreizehnten Teils wird aufgehoben.

70. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage (zu § 195 Satz 1)“ durch die Angabe „Anlage (zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1)“ ersetzt.

b) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Der Angabe zu Abschnitt 1 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Teil 1 Anwaltsgerichtliche Verfahren“.

66. unverändert

67. unverändert

68. unverändert

69. unverändert

70. unverändert

71. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) Folgende Angaben werden angefügt:
 „Teil 2 Gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen
 Abschnitt 1 Erster Rechtszug
Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 2 Berufung

 Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz
Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz in der Hauptsache
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.
- c) Dem bisherigen Wortlaut wird folgende Überschrift vorangestellt:
 „Teil 1
 Anwaltsgerichtliche Verfahren“.
- d) Folgender Teil 2 wird angefügt:
 „Teil 2
 Gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

- bb) Folgende Angaben werden angefügt:
 „Teil 2 Gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen
 Abschnitt 1 Erster Rechtszug
Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 2 **Zulassung und Durchführung der Berufung**
 Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz
Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz in der Hauptsache
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.
- c) unverändert
- d) Folgender Teil 2 wird angefügt:
 „Teil 2
 Gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof</p>		
2110	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof		
2120	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 2 Berufung		
2200	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2201	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2200 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
2202	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2201 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2200 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 3		
Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2.3:</i>		
<p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.</p> <p>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
Unterabschnitt 1		
Anwaltsgerichtshof		
2310	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
2311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 2310 ermäßigt sich auf.....	0,75
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Unterabschnitt 2		
Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache		
2320	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
2321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf.....	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Unterabschnitt 3		
Bundesgerichtshof		
<i>Vorbemerkung 2.3.3:</i>		
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.		
2330	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
2331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
2400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR ⁴⁴ .

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
Unterabschnitt 3 Anwaltsgerichtshof		
2110	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
Unterabschnitt 4 Bundesgerichtshof		
2120	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>3,0</p>
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
<p>2200</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird.....</p>	<p>1,0</p>
<p>2201</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	<p>0,5</p>
<p>2202</p>	<p>Verfahren im Allgemeinen.....</p>	<p>5,0</p>
<p>2203</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	<p>1,0</p>
<p>2204</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2203 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>3,0</p>

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 3		
Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2.3:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.		
(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Unterabschnitt 1		
Anwaltsgerichtshof		
2310	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
2311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 2310 ermäßigt sich auf.....	0,75
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Unterabschnitt 2		
Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache		
2320	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
2321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf.....	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Unterabschnitt 3		
Bundesgerichtshof		
<i>Vorbemerkung 2.3.3:</i>		
Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.		
2330	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
2331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
2400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 33 wird nach dem Wort „Anwendbarkeit“ das Komma und das Wort „Mitteilungspflichten“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Mitteilungspflichten“.
 - c) Die Angabe zu § 35 und zu Teil 6 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„Teil 6
Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren
§ 35 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“.
 - d) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Gebühren und Auslagen“.
 - e) Die Angabe zu Teil 8 wird wie folgt gefasst:
„Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.
 - f) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 43 Übergangsregelungen“.
2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, teilt die ermittelnde Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen und vor Einreichung der Anschuldigungsschrift bei dem Anwaltsgericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die ermittelten Tatsachen mit, soweit dies aus ihrer Sicht zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlich ist. Die Mitteilung wird durch unmittelbare Übersendung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates bewirkt.“	4. unverändert
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 42“ durch die Angabe „bis 36“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 12 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „bis 42“ durch die Angabe „bis 36“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 14 Satz 3 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ ersetzt. b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. ihre Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise widerrufen worden ist.“	9. unverändert
10. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Gericht ergeben, gelten nur für die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof“ durch die Wörter „dem Bundesgerichtshof ergeben, bleiben unberührt“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 31 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten“ durch die Wörter „Zustellungsbevollmächtigten, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat,“ ersetzt. bb) Folgender Satz wird angefügt: „An ihn kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174 und 195 der Zivilprozessordnung) zugestellt werden.“ b) Absatz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „kann nicht an einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestellt werden, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozessordnung).“	11. unverändert
12. § 33 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anwendbarkeit“ das Komma und das Wort „Mitteilungspflichten“ gestrichen. b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) § 10 gilt entsprechend.“	12. § 33 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anwaltsgerichtsbarkeit“ das Komma und das Wort „Mitteilungspflichten“ gestrichen. b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. In § 34 Nr. 3 wird die Angabe „§ 160 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 160 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt. 13. unverändert
14. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt: 14. unverändert

„§ 34a

Mitteilungspflichten

(1) Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Daten, die zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, den für die Einleitung dieser Verfahren zuständigen Stellen, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. § 36 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Für Mitteilungen an die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates gilt § 9 entsprechend.“

15. Vor § 35 wird folgende Überschrift eingefügt: 15. unverändert

„Teil 6

Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen
Anwaltssachen und allgemeine Vorschriften für das
Verwaltungsverfahren“.

16. § 35 wird wie folgt gefasst: 16. unverändert

„§ 35

**Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen
Anwaltssachen**

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach den Teilen 2, 3, 5 und 6 dieses Gesetzes oder nach einer in Bezug auf diese Teile erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie nicht anwaltsgerichtlicher Art sind oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind, gelten die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Anwaltssachen entsprechend.“

17. Die Überschrift vor § 36 wird gestrichen. 17. unverändert
18. In § 36 Nr. 4 werden die Wörter „des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt oder angefordert werden müssen“, durch die Wörter „vorgelegt oder angefordert werden,“ und die Wörter „Urkunde im Sinne“ durch die Wörter „Urkunde des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG 1989 Nr. L 19, S. 16)“ ein Komma und das Wort „genügt“ eingefügt. 18. unverändert
19. § 39 wird wie folgt gefasst: 19. unverändert

„§ 39

Gebühren und Auslagen

Auf die Erhebung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.“

20. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 20. unverändert

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizver-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

waltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

21. Die Überschrift des Teils 8 wird wie folgt gefasst:

„Teil 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

22. Folgender § 43 wird angefügt:

„§ 43
Übergangsregelungen

(1) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] eingeleiteten Verwaltungsverfahren werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht.

(3) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltsachen nach diesem Gesetz werden nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen fortgeführt.“

Artikel 3**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 3**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Bundesnotarkammer“ durch die Wörter „, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, als Zuhörer zulassen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs“ durch die Wörter „das Prüfungsgespräch“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Dem § 10 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.“
 2. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Landesjustizverwaltung oder die Notarkammer, der der Notar angehört, erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn das Notaramt erloschen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 3. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden.“
 4. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils wird das Wort „Notariatsverweser“ durch das Wort „Notariatsverwalter“ ersetzt.
 5. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Amtsenthebung ist die Landesjustizverwaltung zuständig. Sie entscheidet nach Anhörung der Notarkammer.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Pflegers für den Notar“ durch die Wörter „eines Vertreters des Notars für das Verwaltungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
 6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ oder „Notarin“ zu führen.“
2. § 7d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 der Grundbuchordnung“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 der Grundbuchordnung“ ersetzt.
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtsbezeichnung „Notar“ mit“ durch die Wörter „Amtsbezeichnung mit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst“ oder „Notarin außer Dienst“ zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nr. 4 und 6 oder in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen“ durch die Wörter „Befugnis nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
7. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung haben keine aufschiebende Wirkung.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
8. § 64a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Soweit *in diesem Gesetz* nichts anderes bestimmt ist, *gilt für Verfahren der Landesjustizverwaltung in Notarsachen* das Verwaltungsverfahrensgesetz.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „die zuständige Stelle darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den ihr diese übermittelt worden sind.“
9. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 19a Abs. 6“ durch die Angabe „§ 19a Abs. 7“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere
1. Fürsorgeeinrichtungen unterhalten,
 2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Vorsorgeeinrichtungen unterhalten,
10. unverändert
11. § 64a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) **Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt**, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.“
- b) unverändert
- c) unverändert
12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, deren Zweck darin besteht, als Versicherer die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten Versicherungsverträge abzuschließen, die Gefahren aus Pflichtverletzungen abdecken, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren verursacht worden sind,
 4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen.“
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. In § 85 Abs. 3 werden die Wörter „schriftlich oder telegrafisch“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt. **13. unverändert**
11. In § 93 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Kostenberechnung“ die Wörter „und der Kosteneinzug“ eingefügt. **14. unverändert**
12. § 102 Satz 1 wird wie folgt gefasst: **15. unverändert**
„Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.“
13. § 103 wird wie folgt geändert: **16. unverändert**
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig
1. Präsident der Kasse (§ 113 Abs. 3) sein oder dem Vorstand der Notarkammer, dem Verwaltungsrat der Kasse oder dem Präsidium der Bundesnotarkammer angehören;
 2. bei der Notarkammer, der Kasse oder der Bundesnotarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein;
 3. einem anderen Disziplinargericht (§ 99) angehören.“
14. § 104 wird wie folgt geändert: **17. unverändert**
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das Amt eines Beisitzers endet, sobald das Amt des Notars erlischt oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 103 Abs. 2 der Ernennung entgegensteht, und der Beisitzer jeweils zustimmt. Der Beisitzer, die Kasse und Notarkammer haben Umstände nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, das als

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Disziplinargericht zuständig ist, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der der Ernennung entgegensteht;
3. wenn er eine Amtspflicht grob verletzt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.“

15. § 107 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

18. unverändert

16. § 108 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

(3) Die Notare sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(4) Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.“

19. unverändert

17. Die §§ 111 und 112 werden durch die folgenden §§ 111 bis 112 ersetzt:

„§ 111

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer

20. Die §§ 111 und 112 werden durch die folgenden §§ 111 bis 112 ersetzt:

„§ 111

unverändert

Entwurf

der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Bundesnotarkammer getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Bundesnotarkammer zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.

(4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

§ 111a

Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine Geschäftsstelle oder ansonsten seinen Wohnsitz hat. § 100 gilt entsprechend.

§ 111b

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Obergerverwaltungsgericht gleich, *soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.*

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Notare und Notarassessoren können sich selbst vertreten.

(4) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 111a

unverändert

§ 111b

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Obergerverwaltungsgericht gleich; **§ 111d bleibt unberührt.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 111c

(1) Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Notarkammer wird die Notarkammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.

§ 111d

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

§ 111e

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Notarkammern, der Bundesnotarkammer und der Kassen mit Ausnahme der Richtlinienbeschlüsse nach § 71 Abs. 4 Nr. 2 können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Notarkammer erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Notarkammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.

§ 111f

In verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. *Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind im Übrigen* die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 111c

(1) Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,

1. unverändert
2. unverändert

Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten.

(2) unverändert

§ 111d

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, **wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.** Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

§ 111e

unverändert

§ 111f

In verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. **Im Übrigen sind** die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, **soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

Entwurf

§ 111g

(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) In Verfahren, die Klagen auf Bestellung zum Notar oder die Ernennung zum Notarassessor, die Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amt oder vom bisherigen Amtssitz oder die Entlassung aus dem Anwärterdienst betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 112

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

18. § 113 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. allein oder gemeinsam mit der anderen Kasse oder Notarkammern Einrichtungen im Sinne von § 67 Abs. 4 Nr. 3 zu unterhalten,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

19. § 118 wird wie folgt gefasst:

„§ 118

(1) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] eingeleiteten Verwaltungsverfahren in Notarsachen werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] eingeleitete Verwaltungsverfahren in Notarsachen sind die bis zu diesem Tag geltenden kostenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 111g

unverändert

§ 112

unverändert

21. unverändert

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt.“

- 20. § 119 wird aufgehoben.
- 21. Folgende Anlage (Gebührenverzeichnis) wird angefügt:
 „Anlage
 (zu § 111f Satz 1)
 Gebührenverzeichnis
 Gliederung
 Abschnitt 1 Erster Rechtszug
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 2 Berufung

 Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- 23. unverändert
- 24. Folgende Anlage (Gebührenverzeichnis) wird angefügt:
 „Anlage
 (zu § 111f Satz 1)
 Gebührenverzeichnis
 Gliederung
 Abschnitt 1 Erster Rechtszug
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 2 **Zulassung und Durchführung der Berufung**
 Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof
 Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Abschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i>		
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht		
110	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 110 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof</p>		
120	<p>Verfahren im Allgemeinen.....</p>	5,0
121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 120 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Berufung</p>		
200	<p>Verfahren im Allgemeinen.....</p>	5,0
201	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 200 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
202	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 201 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 200 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz</p>		
<p><i>Vorbemerkung 3:</i></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.</p> <p>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p>Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht</p>		
310	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
311	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 310 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,75
<p>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache</p>		
320	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 320 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof		
<i>Vorbemerkung 3.3:</i> Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.		
330	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 330 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR ⁴⁴ .

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug Unterabschnitt 3 Oberlandesgericht		
110	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 110 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
Unterabschnitt 4 Bundesgerichtshof		
120	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 120 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird.....	1,0
201	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird. Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	0,5
202	Verfahren im Allgemeinen	5,0

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
203	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0
204	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 203 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 3:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.		
(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht		
310	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 310 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache		
320	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 320 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof		
<i>Vorbemerkung 3.3:</i> Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.		
330	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 330 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR ⁴⁴ .

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

unverändert

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 67 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in Satz 5 genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.“

- b) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „3 und 5“ durch die Angabe „3, 5 und 7“ ersetzt.

2. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „neuer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. In § 52 Nr. 3 Satz 4 werden die Wörter „der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „einer von den Ländern mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragten Behörde“ und das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

4. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

- bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

unverändert

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262 (2002 I S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.
2. In § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.

Artikel 7**Artikel 7****Änderung kostenrechtlicher Vorschriften****Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „Strafvollzugsgesetz“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 66 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
3. In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 5, Abs. 6 und 8“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 66 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

(2) § 57 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- (2) entfällt

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

(3) § 14 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. In § 41d wird die Angabe „§ 39 Abs. 4“ durch „§ 39 Abs. 5“ ersetzt.

3. In § 103 Abs. 3 werden vor dem Wort „Nachlaßgericht“ die Wörter „nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig“ eingefügt.

Entwurf

(4) § 4 Abs. 6 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

(5) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.“

2. § 18 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen sowie jedes Verfahren über Anträge nach *den* § 1084 Abs. 1, §§ 1096 oder 1109 der Zivilprozessordnung;“

3. § 33 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:**

„§ 15a Anrechnung einer Gebühr“.

2. unverändert

3. **Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:**

**„§ 15a
Anrechnung einer Gebühr**

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.“

4. § 18 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen sowie jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Abs. 1, § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung;“

5. unverändert

6. **§ 55 Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antrag-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

Artikel 8

Änderung des FGG-Reformgesetzes

Das FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 149 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- a1) In § 9 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.
- b) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören,“ durch die Wörter „anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 werden die Wörter „der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören,“ durch die Wörter „anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ ersetzt.
- b1) Dem § 46 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung der Geschäftsstelle ist mit der Erinnerung in entsprechender Anwendung des § 573 der Zivilprozessordnung anfechtbar.“
- b2) In § 55 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
- c) Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehesachen und in Familienstreitsachen ausgeschlossen.“
- d) In § 66 Satz 1 wird das Wort „Beschwerdeberechtigter“ durch das Wort „Beteiligter“ ersetzt.
- e) In § 67 Abs. 4 werden nach dem Wort „Beschwerdeentscheidung“ die Wörter „durch Erklärung gegenüber dem Gericht“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- f) § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Unterbringungssachen“ die Wörter „und Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 gilt dies nur, wenn sich die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss richtet, der die Unterbringung oder die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet.“
- g) In § 73 Satz 3 werden die Wörter „oder als unzulässig verworfen“ durch die Wörter „als unzulässig verworfen oder nach § 74a Abs. 1 zurückgewiesen“ ersetzt.
- h) § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit das Kind der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.“
- i) § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Betroffene oder der volljährige Pflegling der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.“
- j) § 112 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 1 Nr. 8 und 9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird Angabe „§ 269 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
- k) In § 113 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „40 bis 48“ durch die Wörter „40 bis 45, 46 Satz 1 und 2 sowie §§ 47 und 48“ ersetzt.
- l) In § 114 Abs. 3 werden die Wörter „der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören,“ durch die Wörter „anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ ersetzt.

- m) § 117 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Begründung ist beim Beschwerdegericht einzureichen.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 514“, die Angabe „516 Abs. 3, 521 Abs. 2,“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 5 werden die Wörter „Einlegung und“ gestrichen.
- n) In § 125 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Familiengerichts“ durch die Wörter „Familien- oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.
- o) In § 149 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- p) In § 158 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahrensbeistand“ die Wörter „für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils“ eingefügt.
- q) § 187 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Kommen in Verfahren nach § 186 ausländische Sachvorschriften zur Anwendung, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.“
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in ihm wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- r) In § 233 Satz 1 wird die Angabe „§ 231 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 232 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- s) In § 242 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- t) In § 253 Abs. 2 wird das Wort „sofortigen“ gestrichen.
- u) In § 255 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Partei“ durch die Wörter „eines Beteiligten“ ersetzt.
- v) In § 269 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
- w) In § 270 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 11“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 12“ ersetzt.
- x) In § 375 Nr. 2 wird die Angabe „§ 884 Nr. 4“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- y) § 378 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Für Erklärungen gegenüber dem Register, die zu der Eintragung erforderlich sind und in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, können sich die Beteiligten auch durch Personen vertreten lassen, die nicht nach § 10 Abs. 2 vertretungsberechtigt sind. Dies gilt auch für die Entgegennahme von Eintragungsmitteln und Verfügungen des Registers.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- z) In § 402 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 522, 729 Abs. 1 und § 884 Nr. 4“ durch die Angabe „§§ 522 und 729 Abs. 1“ ersetzt
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Nr. 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 3 bis 11“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12“ und die Angabe „nach § 111 Nr. 2, 5 und 7 bis 9“ durch die Angabe „nach § 111 Nr. 2, 4, 5 und 7 bis 9“ ersetzt.
- b) § 57 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
3. Artikel 21 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 71 bis 74“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74a“ ersetzt.
4. Artikel 36 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 71 bis 74“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74a“ ersetzt.
5. Artikel 39 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 71 bis 74“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74a“ ersetzt.
6. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. In § 66 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht“ gestrichen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - ,5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „in den Fällen, in denen das Familiengericht (§ 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) über die Erinnerung entschieden hat, ist Beschwerdegericht das Oberlandesgericht“ durch die Wörter „in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht“ ersetzt.
 - bb) Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angedrohte Löschung in den Fällen der §§ 393 bis 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.“
 - c) Absatz 6 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - ,13. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Wörter „in Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- 7. Artikel 50 Nr. 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Urteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 23 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe h wird aufgehoben.
- 2. In § 140 werden das Semikolon und die Wörter „sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

(3) In § 26 Nr. 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

(4) § 15 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für die Eintragungsbewilligung und die sonstigen Erklärungen, die zu der Eintragung erforderlich sind und in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, können sich die Beteiligten auch durch Personen vertreten lassen, die nicht nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertretungsbefugt sind. Dies gilt auch für die Entgegennahme von Eintragungsmitteln und Verfügungen des Grundbuchamtes nach § 18.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

(5) In § 44 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Semikolon und die Wörter „sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat“ gestrichen.

(6) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt.

(7) In § 1493 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

(8) § 31 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Höhe der Mindestdeckungssummen.“

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Die Artikel 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Sätze 2 und 3 am 1. September 2009 in Kraft. Artikel 5, 6, 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4, Artikel 8 und Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 5, 6 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 Satz 2 in Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 9 Abs. 2 treten am 28. Dezember 2009 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Carl-Christian Dressel, Christoph Strässer, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Nescovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11385 in seiner 200. Sitzung am 22. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11385 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11385 in seiner 126. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11385 in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/11385 verwiesen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 12 (Änderung von § 31 Abs. 3 BRAO)

In das Rechtsanwaltsverzeichnis soll auch aufgenommen werden, welchem Beruf die oder der Eingetragene angehört, da neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Berufsangehörige aus anderen EU-Staaten sowie künftig Kammerrechtsbeistände eingetragen werden. Das Informationsbedürfnis der Rechtssuchenden macht es erforderlich, die jeweilige (ausländische) Berufsbezeichnung in das Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 32 BRAO-E)

Nach Artikel 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss gewährleistet sein, dass Verwaltungsverfahren über einheit-

liche Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die Grundlage hierfür bieten im deutschen Verwaltungsverfahren § 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in denen das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn der Dienstleistungsrichtlinie geregelt ist. Ihre Geltung muss in dem jeweiligen Fachgesetz gesondert angeordnet werden. Der neue § 32 Satz 2 BRAO-E trifft diese Anordnung für alle Verwaltungsverfahren nach der BRAO.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 48 Abs. 1 Nr. 3 BRAO)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung von Buch 6 der Zivilprozessordnung durch Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Regelungsgehalt des § 625 ZPO findet sich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 2009 in § 138 FamFG wieder.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 51 Abs. 6 BRAO)

Die nach § 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO im Versicherungsvertrag dem Versicherer aufzuerlegenden Mitteilungspflichten dienen der Erfüllung verschiedener Aufgaben (Widerruf gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, Auskunftsanspruch gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO, Anzeigepflicht gemäß § 51 Abs. 7 BRAO), die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof teilweise durch das Bundesministerium der Justiz und teilweise durch die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof wahrgenommen werden sollen (§ 163 BRAO-E). Mit der Änderung von § 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO wird daher festgelegt, dass die dort genannten Mitteilungspflichten des Versicherers für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof sowohl gegenüber dem Bundesministerium der Justiz als auch gegenüber der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof bestehen sollen.

Zu Nummer 39 (Änderung von § 106 Abs. 2 BRAO)

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, soll der Präsident des Bundesgerichtshofes wegen der besonderen Bedeutung des Senatssens auch weiterhin „geborener Vorsitzender“ dieses Senats sein. Bei der Verkleinerung des Senats auf insgesamt fünf Mitglieder soll es demgegenüber aus Effizienzgründen verbleiben.

Zu Nummer 48 (Änderung von § 163 BRAO)

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gelten gemäß § 162 BRAO grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der §§ 1 bis 161a BRAO. § 163 BRAO regelt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof. Die Regelungen sollen klarer gefasst werden.

Das Bundesministerium der Justiz, das über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet (§ 170 BRAO), soll – wie nach geltendem Recht –

auch über alle Fragen entscheiden, die die Zulassung und deren Rücknahme oder Widerruf von Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof betreffen (§ 163 Satz 1 BRAO-E). Es soll auch diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die in einem engen Zusammenhang mit diesen Zulassungsaufgaben stehen: Dabei handelt es sich um die Aufgaben, die die Kanzlei bzw. eventuelle Zweigstellen betreffen (§§ 27, 29, 29a BRAO; vgl. § 172b Satz 2 BRAO-E), sowie die Aufgaben, die die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers betreffen (§§ 53, 55 BRAO; vgl. § 173 BRAO-E). Auch die Zuständigkeit nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. § 51 Abs. 7 BRAO, die in engem Zusammenhang mit der Aufgabe steht, die Zulassung bei fehlendem Versicherungsschutz zu widerrufen, soll beim Bundesministerium der Justiz liegen (§ 163 Satz 2 BRAO-E). Darüber hinaus soll das Bundesministerium der Justiz die Aufgaben erfüllen, die den Landesjustizverwaltungen zugewiesen sind (§ 163 Satz 3 BRAO-E). Das gilt insbesondere für die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof (§ 62 Abs. 2 BRAO), aber auch etwa für die Berichtspflichten des Kammerpräsidenten (§ 81 BRAO). Die Befugnis des Bundesministeriums der Justiz, die ihm übertragenen Aufgaben auf den Bundesgerichtshof zu übertragen, bleibt unverändert (§ 33 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E).

Die übrigen nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung den Rechtsanwaltskammern obliegenden Aufgaben sollen für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof durch die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof wahrgenommen werden (§ 163 Satz 4). Das gilt insbesondere für die Aufgaben der Kammer nach § 73 Abs. 2 BRAO und das Rügerecht nach § 74 BRAO. Künftig sollen aber auch etwa die bisher durch das Bundesministerium der Justiz bzw. den Präsidenten des Bundesgerichtshofs zu erfüllenden Aufgaben bei der Führung des Anwaltsverzeichnisses gemäß § 31 BRAO, bei der Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen gemäß § 43c BRAO und bei der Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof wahrgenommen werden.

Zu Nummer 55 (Änderung von § 191f BRAO)

Der allein tätige Schlichter beziehungsweise mindestens ein Schlichter des Kollegialorgans soll die Befähigung zum Richteramt haben. Dies soll die besondere juristische Qualifikation bei der Schlichtung von Streitigkeiten gewährleisten, die einer juristischen Bewertung bedürfen. Viele andere Schlichtungsordnungen sehen ebenfalls die Befähigung zum Richteramt der Schlichterinnen und Schlichter vor (I. Abschnitt, 3. Absatz der Verfahrensordnung zum Ombudsmann der privaten Banken, IV. Abschnitt, 2. Absatz der VÖB-Verfahrensordnung, § 8 SOBau, § 1 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Reiseschiedsstelle).

Zu Nummer 71 Buchstabe d (Änderung der Anlage zur BRAO)

Nach § 112e Satz 2 BRAO-E sind im Verfahren über die Zulassung und Durchführung der Berufung zum Bundesgerichtshof die Vorschriften zur Zulassung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (§ 124 VwGO). Daher soll der Entwurf um die neuen

Nummern 2200 und 2201 GV BRAO-E ergänzt werden. Diese sehen Gebührenregelungen vor, die den Nummern 5120 und 5121 KV GKG entsprechen. Die Überschrift des Abschnitts 2 und die Gliederung sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 12 Buchstabe a (Änderung von § 33 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 7c BNotO)

Bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der notariellen Fachprüfung können unter anderem Vertreter der Bundesnotarkammer anwesend sein. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass auch Vertreter des Prüfungsamtes jederzeit an der mündlichen Prüfung teilnehmen können. Der neue Satz 2 eröffnet zudem dem Prüfungsamt die Möglichkeit, als Zuhörer in der mündlichen Prüfung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuzulassen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind (§ 7a Abs. 1 BNotO).

Bei der Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die vom Bundestag beschlossene, von dem Gesetzentwurf des Bundesrates abweichende Fassung des § 7c Abs. 1 Satz 1 (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 16/11906, Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 [zu § 7c Abs. 1]).

Zu Nummer 2 – neu – (Änderung von § 7d BNotO)

Es handelt sich um Anpassungen von jüngst mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) in die Bundesnotarordnung eingefügten Regelungen an die mit dem vorliegenden Vorhaben verfolgte Neuregelung des Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten.

Für Verwaltungsverfahren des Prüfungsamtes soll grundsätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 11 zu § 64a Abs. 1 BNotO-E). Wegen der besonderen Bedeutung des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung soll vorgeschrieben werden, dass der Bescheid dem Prüfling zuzustellen ist (Absatz 1 Satz 1). Damit sind das Erfordernis der Schriftform und eine Begründungspflicht verknüpft (vgl. Begründung Regierungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/11385, Artikel 1 Nr. 13 zu § 34 BRAO-E).

Auch für das Widerspruchsverfahren sollen grundsätzlich die allgemeinen Regelungen gelten (vgl. § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO-E). Ein solches Verfahren soll daher nicht nur gegen Bescheide gegeben sein, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zu Grunde liegt, sondern nach Maßgabe des § 68 ff. VwGO in allen Verwaltungsverfahren vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Während eine Regelung zur Widerspruchsfrist im Hinblick auf § 74 VwGO

entbehrlich ist und diese daher in § 7d Abs. 2 Satz 3 BNotO entfallen kann, soll es bei der in dieser Vorschrift enthaltenen Regelung verbleiben, dass für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten der notariellen Fachprüfung der Leiter des Prüfungsamtes zuständig ist.

Besondere Regelungen über den Rechtsschutz sind im Hinblick auf die von § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO-E angeordnete Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung entbehrlich, so dass § 7d Abs. 3 Satz 1, 2, 4 BNotO entfallen kann. Absatz 3 Satz 3 soll in § 111c BNotO-E überführt werden (siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 20).

Zu Nummer 5 – neu – (Änderung von § 24 Abs. 3 Satz 1 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 15 der Grundbuchordnung (GBO) (vgl. Begründung zu Artikel 9 Abs. 4).

Zu Nummer 11 Buchstabe a (Änderung von § 64a Abs. 1 BNotO)

Die geänderte Fassung, die § 32 Satz 1 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 13) entspricht, stellt klar, dass für sämtliche Verwaltungsverfahren in Notarsachen künftig grundsätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten soll. Das gilt insbesondere auch für Verwaltungsverfahren des Prüfungsamtes (§ 7g Abs. 1 BNotO).

Zu Nummer 20 (§§ 111 bis 112 BNotO)

Zu den §§ 111b und 111 f BNotO

Es handelt sich jeweils um sprachliche Angleichungen an die Parallelvorschriften der §§ 112c bzw. 193 BRAO.

Zu § 111c BNotO

Die in § 7d Abs. 3 Satz 3 BNotO enthaltene Regelung, nach der Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Prüfungsamtes gegen dessen Leiter zu richten sind, soll aus systematischen Gründen in § 111c Abs. 1 BNotO-E aufgenommen werden.

Zu § 111d BNotO

Der Gesetzentwurf sieht auch in notarrechtlichen Verwaltungsstreitigkeiten die Verweisung auf das Rechtsmittelsystem der VwGO vor. Wie Verfahren nach der BRAO soll demgemäß die Berufung nur statthaft sein, wenn sie gesondert zugelassen wird. Entsprechend der Regelung in § 112e BRAO-E ist dies auch in der BNotO ausdrücklich zu regeln.

Zu Nummer 24 (Änderung der Anlage zur BNotO)

Nach § 111d Satz 2 BNotO-E sind im Verfahren über die Zulassung und Durchführung der Berufung zum Bundesgerichtshof grundsätzlich die Vorschriften zur Zulassung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (§ 124 VwGO). Daher soll der Entwurf um die neuen Nummern 200 und 201 GV BNotO-E ergänzt werden. Diese sehen Gebührenregelungen vor, die den Nummern 5120 und 5121 KV GKG entsprechen. Die Überschrift des Abschnitts 2 und die Gliederung sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO)

Die Änderung dient der Klarstellung. Durch Artikel 7 Nr. 2 des Planungsvereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) wurden die Wörter „oder die Änderung“ vor den Wörtern „neuer Strecken“ eingefügt. Daraus könnte man ableiten, dass die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sich bei Änderungsvorhaben auf neue Strecken beschränkt, bestehende Strecken hingegen nicht erfasst werden. Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Regelungszweck des Planungsvereinfachungsgesetzes, aus Gründen der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei Klagen gegen Verkehrswegevorhaben auszuweiten. Durch das Planungsvereinfachungsgesetz sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte „auch für die Änderung bzw. den Ausbau“ der Verkehrswege und -anlagen eingeführt werden, die im seinerzeit geltenden § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt waren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4328, S. 24) und nicht etwa eine Beschränkung erreicht werden. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorschrift auch auf die Änderung bestehender Strecken angewandt (BVerwG, Beschluss vom 16. Juli 2008, Az. 9 A 21/08, NVwZ 2009, 189f.). Gemäß dem mit dem Planungsvereinfachungsgesetz verfolgten Zweck wird der Wortlaut der Vorschrift klarstellend geändert.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO)

§ 52 Nr. 3 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konzentriert die örtliche Gerichtszuständigkeit bei Verwaltungsakten, die die Hochschulzulassung betreffen, entsprechend der Konzentration im Verwaltungsbereich. Die Änderung reagiert auf die mit Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von den Bundesländern vorgesehene Auflösung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Als gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund geschaffen werden. Die neue Formulierung in § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO ist nicht auf eine bestimmte Stelle bezogen und stellt die alleinige Zuständigkeit eines mit den Besonderheiten des Vergabeverfahrens vertrauten Gerichts sicher. Aufgrund der gewählten Formulierung wird für den Fall, dass der Staatsvertrag erst nach der Änderung von § 52 VwGO in Kraft treten sollte, derzeit die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfasst, anschließend die geplante Stiftung für Hochschulzulassung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (Änderung von § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Im Steuerberatungsgesetz wurde der bisherige § 3 Nr. 4 auf Grund Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) durch den neuen § 3a ersetzt. Die Verweisung ist entsprechend zu korrigieren.

Zu Artikel 7 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)**Zu Absatz 1 Nummer 2** (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Absatz 2 – alt –

Die Regelung wurde, da es sich um eine Folgeänderung zum FGG-RG handelt, insgesamt in Artikel 8 überführt (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 2).

Zu Absatz 2 (Änderung der Kostenordnung)**Zu Nummer 2 – neu –** (Änderung von § 41d KostO)

Durch das FGG-RG wird der bisherige Absatz 4 des § 39 KostO zu Absatz 5. Die Bezugnahme des § 41d KostO auf diese Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 103 KostO)

Bis zum Inkrafttreten des FGG-RG ist für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, die örtlich bei einem anderen als dem als Nachlassgericht zuständigen Gericht verwahrt wird, das verwahrende Amtsgericht (nicht das Nachlassgericht) zuständig (§ 2261 BGB). Mit dem Inkrafttreten des FGG-RG wird die Eröffnung eines Testaments bei dem Verwahrungsgeschicht ebenfalls eine Nachlasssache. Damit klar ist, dass auch künftig das allgemein zuständige Nachlassgericht die Kosten erhebt, soll § 103 Abs. 3 KostO entsprechend ergänzt werden.

Zu Absatz 4 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Das RVG schreibt an zahlreichen Stellen vor, dass eine Gebühr ganz oder teilweise auf eine andere Gebühr anzurechnen ist. Grund für die Anrechnung ist, dass die beiden Gebühren in einem bestimmten Umfang dieselbe Tätigkeit (etwa die Informationsbeschaffung) entgelten. Die Anrechnung will verhindern, dass der Rechtsanwalt für die betreffende Tätigkeit doppelt honoriert wird.

Der Bundesgerichtshof hat dazu im vergangenen Jahr mehrmals entschieden, dass eine Gebühr von vornherein nur in gekürzter Höhe entstehe, wenn auf sie eine andere Gebühr angerechnet wird. Der unterlegene Prozessgegner habe sie deshalb auch nur in entsprechend verminderter Höhe zu erstatten.

Dieses Verständnis der Anrechnung führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, weil es den Auftraggeber benachteiligt. Das zeigt sich in einer Reihe von Konstellationen, die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die gerichtliche Praxis von überragender Bedeutung sind. Insbesondere erhält die obsiegende Prozesspartei eine geringere Erstattung ihrer Kosten, wenn sie ihrem Rechtsanwalt vor dem Prozessauftrag in derselben Sache bereits einen Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung erteilt hatte. Da die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr für die Vertretung im Prozess anzurechnen ist, mindert sich der Anspruch auf Erstattung der Verfahrensgebühr entsprechend.

Eine kostenbewusste Partei müsste deshalb die außergerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts ablehnen und ihm stattdessen sofort Prozessauftrag erteilen. Soweit Rahmengebühren anzurechnen sind, wird das Kostenfestsetzungsverfahren überdies mit einer materiellrechtlichen Prüfung belastet, für die es sich nicht eignet. Beides läuft unmittelbar den Absichten zuwider, die der Gesetzgeber mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verfolgt hat.

Durch die vorgeschlagene Regelung in § 15a RVG-E soll der im Gesetz bisher nicht definierte Begriff der Anrechnung inhaltlich bestimmt werden. Ziel des Vorschlags ist es, den mit den Anrechnungsvorschriften verfolgten Gesetzeszweck zu wahren, zugleich aber unerwünschte Auswirkungen der Anrechnung zum Nachteil des Auftraggebers zu vermeiden. Die Vorschrift regelt in Absatz 1, welche Wirkung der Anrechnung im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Schuldner der Gebühren zukommt. In Absatz 2 legt sie fest, in welchem Umfang sich die Anrechnung gegenüber Dritten auswirkt. Ferner ist in Abschnitt 8 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes eine Klarstellung veranlasst, welche Angaben der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt bei der Beantragung seiner Vergütung zu machen hat.

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Der neu vorgeschlagene § 15a muss in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 – neu – (Einführung von § 15a RVG-E)

Absatz 1 soll die Anrechnung im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber regeln. Die Vorschrift beschränkt die Wirkung der Anrechnung auf den geringst möglichen Eingriff in den Bestand der betroffenen Gebühren. Beide Gebührenansprüche bleiben grundsätzlich unangetastet erhalten. Der Rechtsanwalt kann also beide Gebühren jeweils in voller Höhe geltend machen. Er hat insbesondere die Wahl, welche Gebühr er fordert und – falls die Gebühren von verschiedenen Personen geschuldet werden – welchen Schuldner er in Anspruch nimmt. Ihm ist lediglich verwehrt, insgesamt mehr als den Betrag zu verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrags ergibt. Soweit seine Forderung jenen Betrag überschreitet, kann ihm der Auftraggeber die Anrechnung entgegenhalten. Mehr ist nicht erforderlich, um die Begrenzung des Vergütungsanspruchs zu erreichen, die mit der Anrechnung bezweckt wird.

Absatz 2 betrifft die Wirkung der Anrechnung im Verhältnis zu Dritten, die nicht am Mandatsverhältnis beteiligt sind, sondern etwa für entstandene Gebühren Schadensersatz zu leisten oder sie nach prozessrechtlichen Vorschriften zu erstatten haben. Da die Anrechnung den Bestand der einzelnen Gebührenansprüche bereits im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber unberührt lässt, wirkt sie sich insoweit auch im Verhältnis zu Dritten nicht aus. In der Kostenfestsetzung muss also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Sicherergestellt werden soll jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen wird, den der Rechtsanwalt

von seinem Auftraggeber verlangen kann. Insbesondere ist zu verhindern, dass insgesamt mehr als dieser Betrag gegen den Dritten tituliert wird. Das leistet die hier vorgeschlagene Vorschrift: Danach kann sich auch ein Dritter auf die Anrechnung berufen, wenn beide Gebühren im gleichen Verfahren – etwa in der Kostenfestsetzung – gegen ihn geltend gemacht werden. In gleicher Weise ist die Anrechnung zu berücksichtigen, wenn und soweit der Anspruch auf eine der Gebühren bereits gegen den Dritten tituliert oder von ihm selbst bereits beglichen worden ist.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 18 Nr. 8 RVG)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 6 – neu – (Änderung von § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG)

Die allgemeinen Vorschriften zur Anrechnung gelten auch für die Vergütung des Rechtsanwalts, der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet oder als Prozesspfleger bestellt ist. Im Antrag auf Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung ist deshalb auch die Angabe erforderlich, welche Zahlungen auf etwaige anzurechnende Gebühren geleistet worden sind, wie hoch diese Gebühren sind und aus welchem Wert diese Gebühren entstanden sind. Damit stehen dem Urkundsbeamten für die Festsetzung der Vergütung alle Daten zur Verfügung, die er benötigt, um zu ermitteln, in welchem Umfang die Zahlungen nach § 58 Abs. 1 und 2 RVG auf die anzurechnende Gebühr als Zahlung auf die festzusetzende Gebühr zu behandeln sind.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des FGG-Reformgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1 FGG-RG)

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe a1 (Änderung von § 9 Abs. 3 FamFG)

Die Änderung passt den Wortlaut der Vorschrift an den Wegfall der Rechtsfigur des „Besonders Beauftragten“ an, der infolge des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) mit Wirkung zum 1. Juli 2008 eingetreten ist.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 FamFG)

Es handelt sich um die Angleichung der Vertretungsbefugnis für Behörden wie sie im Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) für die Vertretungsregelung im FGG und den anderen Verfahrensordnungen gleichlautend vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b1 (Änderung von § 46 FamFG)

Die Ergänzung eröffnet die Anfechtbarkeit der Entscheidung der Geschäftsstelle über die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses.

Zu Buchstabe b2 (Änderung von § 55 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 64 Abs. 2 FamFG)

Der eingefügte Satz 2 bestimmt, dass die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ausgeschlossen ist, wenn sich die Beschwerde gegen eine Endentscheidung in einer Ehesache oder einer Familienstreitsache richtet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die in § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 ZPO statuierte Ausnahme vom Anwaltszwang in Familiensachen nicht dazu führt, dass die Beteiligten in Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, ohne Rechtsanwalt Beschwerde einlegen können.

Zu Buchstabe d (Änderung von § 66 Satz 1 FamFG)

Die Änderung stellt den Gleichlauf zwischen der Anschlussbeschwerde und der Anschlussrechtsbeschwerde nach § 73 FamFG her. Nach § 73 Satz 1 FamFG kann sich ein Beteiligter der Rechtsbeschwerde anschließen, während § 66 Satz 1 FamFG die Einlegung der Anschlussbeschwerde auf den Beschwerdeberechtigten beschränkt. Dies entfaltet insbesondere in Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG praktische Relevanz. Wenn der Beschwerdeführer eine Endentscheidung anfechtet, die dem Antrag in erster Instanz in vollem Umfang stattgibt, wäre der Beschwerdegegner mangels Beschwerdeberechtigung daran gehindert, seinen nach Erlass der angefochtenen Entscheidung erhöhten Unterhaltsbedarf im Wege der Anschlussbeschwerde geltend zu machen. Der Bundesgerichtshof hat am 28. Januar 2009 – Az.: XII ZR 119/07 – entschieden, dass die Anschlussberufung nach § 524 ZPO in Fällen einer Verurteilung zu künftig fällig werdenden Leistungen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zulässig ist. Mit Blick auf § 524 Abs. 2 Satz 3 ZPO setzt dies gerade nicht voraus, dass die zur Begründung vorgetragenen Umstände erst nach der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz entstanden sind.

Zu Buchstabe e (Änderung von § 67 Abs. 4 FamFG)

Die Änderung stellt klar, dass die Rücknahme der Beschwerde gegenüber dem Gericht zu erklären ist.

Zu Buchstabe f (Änderung von § 70 Abs. 3 FamFG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einführung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wird der Rechtsschutz in bestimmten Betreuungssachen sowie in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen verbessert. Die bisherige Formulierung der Norm erfasst jedoch lediglich Unterbringungssachen nach § 312 FamFG. Im Hinblick darauf, dass Verfahren, die die Genehmigung bzw. Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen zum Gegenstand haben, als Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG definiert sind, ist die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde bislang nur für volljährige Betroffene einer freiheitsentziehenden Unterbringung eröffnet. Diese Einschränkung ist verfassungsrechtlich nicht haltbar und vom Gesetz-

geber nicht gewollt. Sie wird mit der Erweiterung von Satz 1 Nr. 2 auf diese Verfahren beseitigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der angefügte Satz 2 beschränkt die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 auf die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses, der die Unterbringung und die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet. Diese Beschränkung ist notwendig, um eine unüberschaubare Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs zu vermeiden. Die Einschränkung des Rechtsschutzes ist in der Sache gerechtfertigt, denn die Rechtsbeschwerde soll nur dann ohne Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft sein, wenn sie sich gegen einen Beschluss richtet, der unmittelbar freiheitsentziehende Wirkung für den Beschwerdeführer hat. Denn die bisherige Formulierung würde dagegen dazu führen, dass der Bundesgerichtshof in großem Umfang mit der Überprüfung von Entscheidungen befasst würde, deren Gegenstand nicht die Freiheitsentziehung selbst ist. Zu denken ist hier insbesondere an Entscheidungen, die die Vergütung eines in diesen Verfahren bestellten Verfahrenspflegers betreffen.

Zu Buchstabe g (Änderung von § 73 Satz 3 FamFG)

Die Änderung dient der Herstellung des Gleichlaufs zwischen der Anschlussrevision nach § 554 ZPO und der Anschlussrechtsbeschwerde. § 554 Abs. 4 ZPO bestimmt, dass die Anschlussrevision ihre Wirkung verliert, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss nach § 552a ZPO zurückgewiesen wird. Die bisherige Fassung des § 73 Satz 3 FamFG nimmt diese Regelung nur unvollständig auf, da die Anschlussrechtsbeschwerde ihre Wirkung nur verliert, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde nach § 74a FamFG, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in das Gesetz eingefügt und § 552a ZPO nachgebildet worden ist, wurde nunmehr ebenfalls als ein Fall aufgenommen, in dem die Anschlussrechtsbeschwerde ihre Wirkung verliert.

Zu Buchstabe h (Änderung von § 99 Abs. 1 FamFG)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe i (Änderung von § 104 Abs. 1 FamFG)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe j (Änderung von § 112 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe k (Änderung von § 113 Abs. 1 FamFG)

Der neu gefasste Satz 1 beseitigt einen redaktionellen Fehler. § 46 Satz 3 FamFG ist eine sich gerade auf Ehesachen beziehende Vorschrift des Allgemeinen Teils. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Fassung des § 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG, der sich die Nichtanwendung dieser Vorschrift auf Ehesachen entnehmen lässt, ein redaktionelles Versehen, das durch die Neufassung der Norm berichtigt wird.

Zu Buchstabe l (Änderung von § 114 Abs. 3 FamFG)

Siehe Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe m (Änderung von § 117 FamFG)

Von einer klarstellenden Regelung zu der aus der richterlichen Praxis gestellten Frage, ob Entscheidungen, die in Ehesachen und Familienstreitsachen über die Verteilung der Kosten nach übereinstimmender Erledigungserklärung bzw. nach Rücknahme des Antrags ergehen, mit der Beschwerde nach § 58 FamFG oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, wurde abgesehen, denn die Antwort auf diese Frage lässt sich unmittelbar aus dem Gesetz entnehmen. Bei den genannten Entscheidungen handelt es sich um Endentscheidungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 FamFG, gegen die nach § 58 Abs. 1 FamFG die Beschwerde stattfindet, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Diese Subsidiaritätsklausel greift hier ein, denn über § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG gelangen in den genannten Fallgruppen § 91a Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO zur Anwendung, die als statthaftes Rechtsmittel ausdrücklich die sofortige Beschwerde nach § 567 ff. ZPO bestimmen.

Gleichfalls nicht klarstellungsbedürftig erscheint die Frage, ob gegen Versäumnisentscheidungen, die unter Beachtung der Terminologie des FamFG künftig als Versäumnisbeschluss bezeichnet werden, der Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 338 ZPO statthaft sein wird. Auch hier ist die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu entnehmen. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. § 338 ZPO ist gegen eine Versäumnisentscheidung in Verfahren nach dem FamFG (nur) der Einspruch als spezieller Rechtsbehelf statthaft, der eine erneute Befassung des Gerichts desselben Rechtszugs mit dem Verfahrensgegenstand ermöglicht. Die Beschwerde nach § 58 FamFG ist gegenüber diesem speziellen Rechtsbehelf subsidiär und daher nicht statthaft.

Klarstellungsbedürftig sind demgegenüber folgende Einzelfragen aus dem Rechtsmittelrecht in Ehe- und Familienstreitsachen:

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den eingefügten Satz 2 in Absatz 1 wird bestimmt, dass die Begründung der Beschwerde in Ehesachen und Familienstreitsachen gegenüber dem Beschwerdegericht zu erfolgen hat. Die bisherige Formulierung lässt offen, ob die nach § 64 Abs. 1 FamFG zwingend bei dem Ausgangsgericht einzulegende Beschwerde vor diesem oder dem Beschwerdegericht begründet werden muss. Im Hinblick darauf, dass das Ausgangsgericht nicht dazu befugt ist, der Beschwerde abzuhelpen, ergibt es jedoch keinen Sinn, die Begründung gegenüber dem Ausgangsgericht vorzunehmen. Das Ausgangsgericht wäre in diesem Fall lediglich dazu verpflichtet, die Begründung ohne jede eigenständige Entscheidungsbefugnis an das Beschwerdegericht weiterzuleiten, was zu einer unnötigen Verzögerung des Beschwerdeverfahrens führen würde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des Absatzes 2 erweitert die Verweisung in § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG zum einen auf § 516 Abs. 3 ZPO. Hierdurch wird klargestellt, dass die Rücknahme der Beschwerde in Ehesachen und Familienstreitsachen den

Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Tragung der durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zur Folge hat.

Zum anderen wird die Verweisung auf § 521 Abs. 2 ZPO erstreckt. Dieser eröffnet dem Berufungsgericht die Möglichkeit, dem Berufungsgegner eine Erwidernsfrist zu setzen. § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmt, dass die Anschlussbeschwerde in Ehe- und Familienstreitsachen bis zum Ablauf der dem Beschwerdegegner gesetzten Frist zur Beschwerdeerwidernung zulässig ist. Durch die Aufnahme des § 521 Abs. 2 ZPO in die Verweisung wird dafür der prozessuale Anknüpfungspunkt geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Absatz 5 beschränkt die entsprechende Anwendung der §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf die Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde. Die bisherige Formulierung erstreckt die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften auch auf die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde nach § 63 Abs. 1 FamFG. Dies führt zu dem Ergebnis, dass insoweit anstelle der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO gelten würde. Infolge der Änderung gelangt im Fall der Versäumung der Frist zur Beschwerdeeinlegung über § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Anwendung.

Zu Buchstabe n (Änderung von § 125 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Die Änderung beseitigt eine redaktionelle Ungenauigkeit. § 125 Abs. 2 Satz 2 FamFG entspricht dem bisherigen § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Im Hinblick auf den Umstand, dass es unter Geltung des FamFG Vormundschaftsgerichte nicht mehr geben wird, ist die Vorschrift sprachlich neu gefasst worden. Hierbei wurde allerdings übersehen, dass die gerichtliche Genehmigung des durch den gesetzlichen Vertreter gestellten Antrags nur dann die Zuständigkeit des Familiengerichts betrifft, wenn es sich um den Vormund des Beteiligten handelt. Zumeist wird jedoch dessen Betreuer agieren, so dass die Genehmigung in den Aufgabenbereich des nach § 23c GVG zu bildenden Betreuungsgerichts fällt.

Zu Buchstabe o (Änderung von § 149 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Umstellung des Begriffs „Prozess“ auf den Begriff „Verfahren“ bedingt wird (§ 113 Abs. 5 Nr. 1 FamFG).

Zu Buchstabe p (Änderung von § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG)

Die Änderung verschafft dem Verfahrensbeistand, der im zweiten und dritten Rechtszug tätig wird, einen zusätzlichen Vergütungsanspruch. Nach § 158 Abs. 6 Nr. 1 FamFG endet die Bestellung eines Verfahrensbeistands mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Die Einlegung der Beschwerde hindert den Eintritt der Rechtskraft, so dass eine hieran anschließende Tätigkeit des Verfahrensbeistands von der im ersten Rechtszug angefallenen Vergütung erfasst wird. Der Verfahrensbeistand würde da-

nach auch in Kindschaftsverfahren, die über mehrere Instanzen ausgetragen werden, nur eine Fallpauschale erhalten. Dies stellt in arbeitsintensiven hochstreitigen Kindschaftsverfahren keine ausreichende Vergütung dar. Der nunmehr vorgesehene zusätzliche Vergütungsanspruch gemäß Absatz 7 Satz 2 soll allerdings nicht bereits durch die Einlegung eines Rechtsmittels, sondern erst durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Verfahrensbeistands nach Absatz 4 in dem jeweiligen Rechtszug anfallen, um sicherzustellen, dass der Verfahrensbeistand nur dann eine Mehrvergütung erhält, wenn er in der Rechtsmittelinstanz zur Unterstützung des Kindes tätig wird.

Zu Buchstabe q (Änderung von § 187 FamFG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu gefasste Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Regelungsgehalt des § 43b Abs. 2 Satz 2 FGG bislang nicht in das neue Verfahrensrecht übernommen worden ist. Danach sind für Inlandsadoptionen, in denen ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen, über die Verweisung auf § 5 Abs. 1 Satz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes die örtliche Zuständigkeit für den Bezirk eines Oberlandesgerichts bei dem Gericht konzentriert, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Die Verweisung auf § 5 Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes ermächtigt die Landesregierungen, die Zuständigkeitskonzentration durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Angesichts der Komplexität von Verfahren, in denen ausländisches Recht angewandt werden muss, besteht auch weiterhin ein hohes praktisches Bedürfnis, sich der besonderen Sachkunde hierauf spezialisierter Gerichte zu bedienen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Anfügung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe r (Änderung von § 233 Satz 1 FamFG)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 621 Abs. 3 ZPO. Dieser leitet bestimmte, in erster Instanz anhängige Familiensachen an das Gericht über, bei dem eine Ehesache rechtshängig wird. Der bisherige Wortlaut der Norm ordnet die Überleitung für Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG – mithin Unterhaltssachen, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen – an. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, da sich die Überleitung entsprechend der bisherigen Rechtslage auf Unterhaltssachen beziehen soll, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind und die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen. Durch die Änderung wird dieses Versehen berichtigt.

Zu Buchstabe s (Änderung von § 242 Satz 1 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Umstellung des Begriffs „Prozess“ auf den Begriff „Verfahren“ bedingt wird (§ 113 Abs. 5 Nr. 1 FamFG).

Zu Buchstabe t (Änderung von § 253 Abs. 2 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens, da der Festsetzungsbeschluss nach § 253 FamFG der Beschwerde nach § 58 FamFG unterliegt.

Zu Buchstabe u (Änderung von § 255 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe v (Änderung von § 269 Abs. 2 Nr. 1 FamFG)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein neuer Absatz 2 eingefügt. Hierdurch wurden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4.

Zu Buchstabe w (Änderung von § 270 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe x (Änderung von § 375 Nr. 2 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die bisherige Formulierung der Norm berücksichtigt nicht, dass durch Artikel 9 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) die Angabe „§ 884 Nr. 4 HGB“ aus § 145 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestrichen wurde.

Zu Buchstabe y (Änderung von § 378 FamFG)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass öffentliche oder öffentlich beglaubigte und unmittelbar eintragungsrelevante Erklärungen, wie etwa Anmeldungen und sonstige Anträge im erstinstanzlichen Registerverfahren, auch von solchen Personen abgegeben werden können, die nicht zum vertretungsberechtigten Personenkreis des § 10 Abs. 2 FamFG gehören.

Für die Klarstellung besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis. Es entspricht gängiger und bewährter notarieller und registerrechtlicher Praxis, dass Personen etwa aufgrund einer sogenannten Registervollmacht als Vertreter handeln, die nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 FamFG eigentlich nicht vertretungsberechtigt wären. Dies gilt insbesondere bei größeren Personengesellschaften. Findet hier beispielsweise ein Gesellschafterwechsel statt – sei es im Wege der Einzel- oder sei es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge –, so ist dies jedes Mal gemäß den §§ 107, 108 des Handelsgesetzbuchs von sämtlichen Gesellschaftern zum Handelsregister anzumelden. Um den hierdurch verursachten Registeraufwand zu bewältigen, ist es notwendig, der Praxis flexible Vertretungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erscheint es geboten, die Vertretungsbefugnisse im Grundbuchverfahren einerseits und im Registerverfahren andererseits im Wesentlichen gleich auszugestalten. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 entspricht daher in der

Sache dem durch Artikel 9 Abs. 4 neu eingefügten § 15 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung. Insbesondere gelten sowohl im Grundbuch- als auch im Registerverfahren die Vertretungsbeschränkungen aus § 10 Abs. 2 FamFG nur für solche Erklärungen nicht, welche in öffentlich oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Die Gründe hierfür sind in beiden Fällen gleich und in der Begründung zu Artikel 9 Abs. 4 näher dargestellt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Eintragungsmittelungen und Verfügungen des Registers auch an Personen bekanntgegeben werden dürfen, die nicht gemäß § 10 Abs. 2 FamFG vertretungsberechtigt sind.

Für die Errichtung von Vollstreckungstiteln nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist eine entsprechende Klarstellung bei § 79 ZPO dagegen nicht erforderlich. Denn die Vertretungsregelung in § 79 ZPO ist ihrem Schutzzweck nach auf die Errichtung notarieller Urkunden nicht anwendbar.

Zu Buchstabe z (Änderung von § 402 Abs. 2 FamFG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die bisherige Formulierung der Norm berücksichtigt nicht, dass durch Artikel 9 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) die Angabe „§ 884 Nr. 4 HGB“ aus § 146 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestrichen wurde.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2 FGG-RG)**Zu Buchstabe a** (Änderung von § 5 FamGKG)

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum FGG-RG wurde eine neue Nummer 4 in § 269 Abs. 1 FamFG eingefügt, die auf die in § 111 Nr. 4 FamFG geregelten Adoptionsachen verweist. Dadurch erhielt § 269 Abs. 1 FamFG eine neue Nummer 12. Die Anpassung des Kostenrechts an diese Änderungen ist übersehen worden und wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 57 FamGKG)

Die Änderung wurde unverändert aus Artikel 7 Nr. 2 – alt – übernommen, um die Änderungen des FGG-RG einheitlich im neuen Artikel 8 vornehmen zu können.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 21 Nr. 2 FGG-RG)**Zu Buchstabe a** (Änderung von § 29 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der Anpassung an die entsprechende Regelung in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Im Regierungsentwurf zu dieser Vorschrift war ursprünglich vorgesehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die oberlandesgerichtliche Zulassungsentscheidung nicht gebunden ist (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 26). Auf entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses hin (Bundestagsdrucksache 16/9733, S. 45) hat der Bundestag sodann beschlossen, in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG eine Bindung an die Zulassungsentscheidung anzuordnen. Da Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht ersichtlich sind, ist § 29 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 29 Abs. 3 EGGVG)

Die Änderung in Absatz 3 beseitigt ebenfalls ein redaktionelles Versehen. Die Verweisung in § 29 Abs. 3 wird auf § 74a FamFG erstreckt.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 36 Nr. 8 FGG-RG)**Zu Buchstabe a** (Änderung von § 78 Abs. 2 Satz 2 GBO)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der Anpassung an die entsprechende Regelung in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Im Regierungsentwurf zu dieser Vorschrift war ursprünglich vorgesehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die oberlandesgerichtliche Zulassungsentscheidung nicht gebunden ist (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 26). Auf entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses hin (Bundestagsdrucksache 16/9733, S. 45) hat der Bundestag sodann beschlossen, in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG eine Bindung an die Zulassungsentscheidung anzuordnen. Da Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht ersichtlich sind, ist § 78 GBO entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 78 Abs. 3 GBO)

Die Änderung in Absatz 3 beseitigt ebenfalls ein redaktionelles Versehen. Die Verweisung in § 78 Abs. 3 wird auf § 74a FamFG erstreckt.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 39 Nr. 6 FGG-RG)**Zu Buchstabe a** (Änderung von § 83 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der Anpassung an die entsprechende Regelung in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Im Regierungsentwurf zu dieser Vorschrift war ursprünglich vorgesehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die oberlandesgerichtliche Zulassungsentscheidung nicht gebunden ist (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 26). Auf entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses hin (Bundestagsdrucksache 16/9733, S. 45) hat der Bundestag sodann beschlossen, in § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG eine Bindung an die Zulassungsentscheidung anzuordnen. Da Gründe für eine unterschiedliche Behandlung nicht ersichtlich sind, ist § 83 der Schiffsregisterordnung entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 83 Abs. 3 SchRegO)

Die Änderung in Absatz 3 beseitigt ebenfalls ein redaktionelles Versehen. Die Verweisung in § 83 Abs. 3 wird auf § 74a FamFG erstreckt.

Zu Nummer 6 (Änderung von Artikel 47 FGG-RG)**Zu den Buchstaben a und b****Zu Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c**

(Änderung von § 66 GKG, § 14 KostO, § 33 RVG)

Die Änderungen sind erforderlich, weil im Rahmen der parlamentarischen Beratung des FGG-RG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) § 119 Abs. 3 GVG aufgehoben wurde (Artikel 22 Nr. 14 FGG-RG).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

(Änderung von § 88 KostO)

Mit dieser Änderung ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Neufassung des Änderungsbefehls zu § 88 Abs. 2

Satz 1 KostO in Artikel 47 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b des FGG-RG soll eine Kollision mit dem Änderungsbefehl in Artikel 15 Nr. 3 des am 1. November 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) beseitigen.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 50 Nr. 14 Buchstabe b FGG-RG)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur in § 1449 Abs. 1 BGB.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu Absatz 1** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Aufhebung von § 23 Nr. 2 Buchstabe h GVG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Nach § 23a Abs. 2 Nr. 7 in der durch Artikel 22 Nr. 7 geänderten Fassung wird das Aufgebotsverfahren als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführt. Daher handelt es sich bei der Nennung in § 23 Nr. 2 Buchstabe h um eine unnötige Doppelung, die entfallen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 140 GVG)

Die Änderung beseitigt den für die Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs geltenden Bestätigungsvorbehalt des Bundesrates. Dieser ist ausschließlich historisch bedingt und in der Praxis überholt.

Zu Absatz 2 (Änderung von § 13 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Nach Artikel 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss gewährleistet sein, dass Verwaltungsverfahren über einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die Grundlage hierfür bieten im deutschen Verwaltungsverfahrenrecht § 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in denen das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn der Dienstleistungsrichtlinie geregelt ist. Ihre Geltung muss in dem jeweiligen Fachgesetz gesondert angeordnet werden. Der neue § 13 Abs. 1 Satz RDG-E trifft diese Anordnung für alle Verwaltungsverfahren nach dem RDG.

Zu Absatz 3 (Änderung von § 26 Nr. 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

§ 26 Nr. 9 schließt zur Entlastung des Bundesgerichtshofs die Nichtzulassungsbeschwerde in allen Familiensachen bis einschließlich 31. Dezember 2009 aus. Durch Artikel 28 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl. I S. 2586) wird diese Vorschrift zum 1. September 2009 aufgehoben. Im Hinblick auf Artikel 111 FGG-RG sind jedoch auf Altverfahren, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurden, weiterhin die Vorschriften anzuwenden, die vor Inkrafttreten des FGG-RG gelten. Daher hat die gerichtliche Praxis um Klarstellung gebeten, dass für Altverfahren, die am 1. September 2009 noch nicht

abgeschlossen sind, die Nichtzulassungsbeschwerde auch nach dem 1. Januar 2010 nicht statthaft ist. Um in diesem zentralen Punkt unmissverständlich Klarheit zu schaffen, wird der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde in § 26 Nr. 9 bis einschließlich 31. Dezember 2020 verlängert, wobei davon ausgegangen wird, dass bis zum Ablauf dieser Frist alle Altverfahren abgeschlossen sind.

Diese Änderung tritt bereits vor dem 1. September 2009 in Kraft. Auf diesem Wege wird erreicht, dass die Vorschrift am 1. September 2009 in ihrer geänderten Fassung aufgehoben und nach Artikel 111 FGG-RG auf Altverfahren anwendbar bleibt.

Zu Absatz 4 (Änderung von § 15 der Grundbuchordnung)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass öffentliche oder öffentlich beglaubigte und unmittelbar eintragungsrelevante Erklärungen auch von solchen Personen abgegeben werden können, die nicht zum vertretungsberechtigten Personenkreis des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (FamFG – BGBl. I S. 2586, 2587) gehören.

§ 10 Abs. 2 FamFG löst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 2009 die wortgleiche Regelung in § 13 Abs. 2 des Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ab. Die darin vorgesehene Beschränkung der Vertretungsmöglichkeiten geht zurück auf das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840). Zur Vertretung eines Beteiligten sind nach § 13 Abs. 2 FGG (und nach § 10 Abs. 2 FamFG) neben den Rechtsanwälten im Wesentlichen die Beschäftigten eines beteiligten Unternehmens, Beschäftigte von beteiligten Behörden, Familienangehörige des Beteiligten und Notare befugt. Zu § 13 Abs. 2 FGG bestehen norm-zweckorientierte Auslegungszweifel, ob Grundbucheintragungen (und Registeranmeldungen) vom sachlichen Anwendungsbereich der Norm umfasst sind. Zur Klarstellung wird § 15 der Grundbuchordnung (GBO) um einen neuen Absatz 1 ergänzt; sein bisheriger Wortlaut wird Absatz 2.

Für die Zulassung anderer als der in § 10 Abs. 2 FamFG genannten Personen bei der Abgabe von Grundbucheintragungen besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis. In vielen Fällen fand und findet in der notariellen und grundbuchverfahrensrechtlichen Praxis eine Vertretung durch Personen statt, die gemäß § 10 Abs. 2 FamFG nicht vertretungsberechtigt wären. Zu denken ist hier etwa an die Inhaber von Veräußerungs-, Erwerbs- und Finanzierungsvollmachten. Die Gründe, aus denen ein Beteiligter nicht persönlich oder mehrere Vertragsparteien nicht gleichzeitig persönlich einen Notartermin wahrnehmen können, sind mannigfaltig. Ebenso dringend ist das praktische Bedürfnis nach flexiblen Vertretungsmöglichkeiten. Durch die neutrale Formulierung „können sich ... vertreten lassen“ in dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 1 kommt zum Ausdruck, dass sowohl Vertretung durch Bevollmächtigte als auch – praktisch wohl noch relevanter – vollmachtlose Vertretung zulässig ist.

Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 lehnt sich an den Wortlaut des § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO an. Damit wird deutlich, dass vom sachlichen Anwendungsbereich der Norm nur unmittelbar eintragungsrelevante Erklärungen, also ins-

besondere Eintragungsbewilligungen und Anträge, erfasst werden. Im Hinblick auf sonstige verfahrensrechtliche Erklärungen, wie etwa solche im Rechtsbehelfsverfahren, verbleibt es dagegen bei den Regelungen des § 10 Abs. 2 FamFG.

Die Beschränkungen des § 10 Abs. 2 FamFG dienen der Qualitätssicherung und damit auch den Interessen des vertretenen Beteiligten. Dieser Schutzzweck wird dadurch erreicht, dass die Vertretung durch weitere Personen nur zugelassen wird, wenn die Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben wird. Im Fall der Beurkundung ist der Notar gemäß § 17 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) zu umfassender rechtlicher Prüfung und Belehrung verpflichtet. Das Gleiche gilt bei unterschrittsbeglaubigten Erklärungen, wenn der Notar sie entworfen hat (BGH NJW 1994, 1344, 1346); dies dürfte auf die überwiegende Mehrzahl der unterschrittsbeglaubigten Grundbucheintragungen zutreffen. In den selteneren Fällen vom Notar nur unterschrittsbeglaubigter und nicht auch entworfener Grundbucheintragungen dürfte es sich praktisch in aller Regel um einfache mustermäßig verwendete Erklärungen wie etwa Löschungsbewilligungen von Banken handeln. Und auch bei solchen nur unterschrittsbeglaubigten Erklärungen trifft den Notar gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 BeurkG eine eingeschränkte Prüfungspflicht.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Eintragungsmitteilungen und Verfügungen gemäß § 18 GBO auch an Personen bekanntgegeben werden dürfen, die nicht gemäß § 10 Abs. 2 FamFG vertretungsberechtigt sind.

Zu Absatz 5 (Änderung von § 44 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung beseitigt den für die Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts geltenden Bestätigungsvorbehalt des Bundesrates. Dieser ist ausschließlich historisch bedingt und in der Praxis überholt.

Zu Absatz 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 50 Satz 2 SGG)

Die Änderung beseitigt den für die Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts geltenden Bestätigungsvorbehalt des Bundesrates. Dieser ist ausschließlich historisch bedingt und in der Praxis überholt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Im Steuerberatungsgesetz wurde der bisherige § 3 Nr. 4 auf Grund Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) durch den neuen § 3a ersetzt. Die Verweisung ist entsprechend zu korrigieren.

Zu Absatz 7 (Änderung von § 1493 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Am 1. Januar 2009 ist der durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PSiRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) neu eingefügte Absatz 3 in Kraft getreten. Im Hin-

blick auf den Umstand, dass es unter Geltung des FamFG Vormundschaftsgerichte nicht mehr geben wird, wird die bislang unterbliebene sprachliche Umstellung nunmehr nachgeholt.

Zu Absatz 8 (Änderung von § 31 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) wurden u. a. die gesetzlichen Mindeststandards für die Pflichtversicherung geschaffen. In § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde eine Regelung zum Umfang des Versicherungsschutzes aufgenommen. Bisher gab es eine solche Regelung im Versicherungsvertragsgesetz nicht. An sich ist es Aufgabe der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle, zugleich mit dieser Anordnung auch den Umfang der Deckung durch die Pflichtversicherung, also vor allem die Mindestversicherungssumme festzulegen. In vielen Fällen ist aber die Versicherungssumme den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) überlassen worden, so dass jedenfalls seit der Deregulierung kein einheitlicher Versicherungsschutz mehr besteht. Für den Fall einer fehlenden Regelung durch die die Versicherungspflicht anordnende Stelle sieht das VVG nun eine subsidiäre Regelung vor. Gemäß § 114 VVG beträgt die Mindestversicherungssumme – vorbehaltlich einer anderen Regelung der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle – 250 000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 StBerG ordnet die Versicherungspflicht für Lohnsteuerhilfvereine an. Danach müssen Lohnsteuerhilfvereine gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuer-sachen im Rahmen ihrer Befugnis ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme enthält das Gesetz nicht. Bisher wurde allerdings eine Mindestversiche-

rungssumme pro Versicherungsfall von 25 000 Euro als angemessen angesehen.

Die fehlende Regelung über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine im Steuerberatungsgesetz würde nach der Neuregelung des VVG dazu führen, dass die subsidiäre Regelung des § 114 Abs. 1 VVG zur Anwendung käme und die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr wie üblicherweise 25 000 Euro, sondern 250 000 Euro pro Versicherungsfall betragen würde.

Da die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nach der Neuregelung des VVG zu hoch wäre, ist eine eigene Regelung in der DVLStHV erforderlich. Bisher fehlt es im Steuerberatungsgesetz an einer Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung in der DVLStHV. Aus diesem Grund soll in § 31 Abs. 1 StBerG in einer neuen Nummer 5 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Bei den Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 sowie in Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie in Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 7 handelt es sich um Folgeänderungen zum FGG-RG, die zeitgleich mit diesem am 1. September 2009 in Kraft treten sollen.

Abweichend hiervon sollen die Regelungen zur Abwicklung von Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner, die der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie dienen, erst zum Ende der Umsetzungsfrist am 28. Dezember 2009 in Kraft treten, weil erst dann die notwendigen Strukturen zum einheitlichen Ansprechpartner in den Ländern geschaffen sein müssen. Dies betrifft die Änderung in § 32 Satz 2 des Artikels 1 Nr. 13 ebenso wie die Änderung in Artikel 9 Abs. 2.

Alle übrigen Änderungen in den Artikeln 5 bis 9 sollen dagegen so schnell wie möglich in Kraft treten.

Berlin, den 22. April 2009

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

